



HVBG

HVBG-Info 11/1990 vom 03.05.1990, S. 0889 - 0892, DOK 474/017-SG

**Zur Frage der Berufsausbildung i.S. des § 1267 Abs. 1 RVO bei
Ableistung eines Praktikums - Urteil des SG Wiesbaden vom
23.05.1989 - S 10 J 299/87**

Zur Frage der Berufsausbildung i.S. des § 1267 Abs. 1 RVO (vgl.
dazu auch § 595 Abs. 2 RVO) bei der Ableistung eines Praktikums;
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Wiesbaden vom 23.05.1989
- S 10 J 299/87 -

1. "Berufsausbildung" i.S. des § 1267 Abs. 1 Satz 1 RVO
(= § 44 AVG) kann auch ein Praktikum sein, wenn
es von den beteiligten Kreisen als üblicher Weg zu einer
Berufstätigkeit angesehen wird, für die es keine gesetzlichen
oder anderweitigen zwingenden (Berufsausbildungs-) Regelungen
gibt.
2. Dies gilt z.B. für ein einjähriges Praktikum bei einer
Fernsehanstalt mit dem Berufsziel
"Kamera-AssistentIn/CutterIn", wenn es Mindestanforderungen an
eine systematische Einarbeitung und Einweisung erfüllt.
Fundstelle: Breithaupt 1990, S. 183-187